

Welche Unterlagen müssen bei Vorliegen eines Ersuchens ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden?

„Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden“. Damit gemeint sind *beispielsweise und nicht abschließend* folgende Informationen über ein Kind:

- Zusammenfassungen von Beobachtungen zum Entwicklungsverlauf bzw. kompetenzorientierten Beobachtungsaufzeichnungen bezogen auf das konkrete Kind soweit vorhanden.

An wen darf eine solche Weitergabe erfolgen?

- An einen anderen Rechtsträger, in dessen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das Kind zum Besuch angemeldet ist.
- An die Schulleitung der Pflichtschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist.

Welche Unterlagen dürfen nicht bzw. nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten weitergegeben werden?

Alle Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die nicht zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes erstellt wurden, *beispielsweise* Informationen über Allergien, Krankheiten und Beeinträchtigungen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- Eine 1:1 Übermittlung von Beobachtungsaufzeichnungen, insbesondere aus Gruppensituationen, ist nicht vorgesehen. Stattdessen muss eine Zusammenfassung in kompetenzorientierter Hinsicht sowie eine Anonymisierung betreffend andere Kinder vorgenommen werden.

Welches Vorgehen ist einzuhalten, wenn ein Ersuchen auf Unterlagenübermittlung an den Hort herangetragen wird?

- Die Datenübermittlung ist Sache des Rechtsträgers. Erhält die Leitung eines Hortes ein Ersuchen auf Unterlagenübermittlung, **hat sie den Ersuchenden grundsätzlich an den Rechtsträger zu verweisen**. Dieser kann sein Personal, bspw. die Leitung einer Einrichtung **im Einzelfall** mit einer **konkreten** Übermittlung beauftragen. Die

Verschriftlichung eines solchen Übermittlungsauftrages wird seitens der Abteilung Elementarpädagogik empfohlen. **Rechtlich für die Unterlagenübermittlung verantwortlich bleibt in jedem Fall der Rechtsträger.**

- **Keine selbstständige Datenübermittlung** aus dem Hort. Es muss ein entsprechendes Ersuchen der Schulleitung bzw. des Rechtsträgers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorliegen, ein solches Ersuchen durch die Einrichtungsleitung oder Klassenlehrkraft ist nicht ausreichend. Die Abteilung Elementarpädagogik empfiehlt zur Nachweisbarkeit bei datenschutzrechtlichen Beschwerden Verschriftlichung dieser Ersuchen.
- Übermittelt werden müssen und können nur Unterlagen, die bereits bzw. noch vorhanden sind. **Es besteht keine Pflicht**, für andere Rechtsträger oder Schulleitungen **Unterlagen extra anzufertigen** oder diese eine gewisse Zeit aufzubewahren!
- **WICHTIG:** Ob eine Datenübermittlung vorliegt, ist nicht von der Schriftlichkeit abhängig. Auch in **persönlichen Gesprächen, Telefonaten oder E-Mail-Kommunikation** können Daten über ein Kind weitergegeben werden. Auch diese Art von Austausch hat sich daher auf den gesetzlich vorgegeben Rahmen (Inhalt der Gespräche: Dokumentationen des Entwicklungsstandes bzw. des Sprachstandes) zu beschränken. Werden noch andere Dinge über konkrete Kinder besprochen, ist dazu die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nötig.
- Eine **Beobachtung von Kindern in einer Gruppensituation durch externe Personen** (beispielsweise FIDS, Lehrkräfte der Pflichtschulen, Schulleitungen, Hortleitungen,...) ist nicht vorgesehen, da im Rahmen solcher Beobachtungen auch unbeteiligte Kinder miterfasst werden und dies einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung darstellt. Eine Übermittlung von Unterlagen an solche externen Personen ist auf Basis der bereits dargelegten gesetzlichen Bestimmungen (Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Pflichtschulen) bzw. Zustimmung der Eltern (FIDS bzw. Unterlagenübermittlung über den gesetzlichen Rahmen hinaus) zulässig. Bei Vorlage einer Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten ALLER Kinder der Gruppe bzw. der Einrichtung ist eine Beobachtung möglich.
- Achtung: Die Fachberatung für Integration ist zwar ebenfalls externer Partner, diese darf nach Zustimmung der Eltern des beeinträchtigten Kindes aber auch in Gruppensituationen beobachten, da *gesetzlicher Auftrag* die Beurteilung der gesamten Gruppensituation zur Feststellung des Assistenzkräftebedarfs für diese Gruppe ist.

- Wechselt ein Kind vom einem Kindergarten/anderen Hort in Ihren Hort, und werden beide Einrichtungen durch denselben Rechtsträger betrieben, dürfen alle vorhandenen Unterlagen über das betreffende Kind, auch solche die über die oben angeführten hinausgehen, für die neue Einrichtung ohne weitere Schritte weiter verwendet werden und daher auch ohne Involvierung des Rechtsträgers oder der Eltern zwischen den Leitungen weitergegeben werden. Eine Datenübermittlung nach den oben dargelegten Grundsätzen liegt nicht vor, da Rechtspersönlichkeit nicht die einzelne Einrichtung, sondern der Rechtsträger hat, und die Daten den Wirkungsbereich dieses Rechtsträgers in einem solchen Fall nicht verlassen.

Welche Unterlagen dürfen Rechtsträger von Horten ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten selbst einfordern?

Die gleichen Unterlagen, die Rechtsträger von Horten auf ein Ersuchen hin selbst übermitteln, dürfen auch sie selbst einfordern. D.h.: „Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden“. Damit gemeint sind *beispielsweise und nicht abschließend* folgende Informationen über ein Kind:

- Zusammenfassungen von Beobachtungen bzw. kompetenzorientierten Beobachtungsaufzeichnungen bezogen auf das konkrete Kind.

Bei wem dürfen Unterlagen eingefordert werden und welches Vorgehen ist einzuhalten?

Unterlagen über ein bestimmtes Kind dürfen **beim Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**, den das angemeldete Kind besucht bzw. in der Vergangenheit besucht hat eingefordert werden. Das Ersuchen ist nach vorheriger Rücksprache mit der Hortleitung über die notwendigen Unterlagen vom Rechtsträger zu stellen.

Eine Übermittlung zwischen den Leitungen ohne Involvierung der Rechtsträger ist nicht zulässig.

Ein Ersuchen darf erst verfasst werden, wenn das Kind **verbindlich** zum Besuch des Hortes angemeldet wurde.



Rechtsfolgen für Rechtsträger bei Nichteinhaltung dieser datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen

- Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung, die betroffenen Familien können Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erheben. U.u. auch Schadenersatzansprüche oder hohe Geldstrafen.
- Die Bildungsdirektion Oberösterreich ist als Aufsichtsbehörde im Rahmen der rechtlichen Aufsicht nach § 24 Oö. KBBG verpflichtet, die Einhaltung dieser Normen zu überwachen.